

51/08

27. Oktober 2008

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Satzung nach § 18a Abs. 5 BerIHG (Sozialfonds-Satzung) der Studierendenschaft der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.	1041
--	-------------

fhtw.

**Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Satzung nach § 18a Abs. 5 BerIHG

(Sozialfonds-Satzung)

der Studierendenschaft der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Auf Grund von § 18a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl S.82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl S. 713) hat das Studierendenparlament der FHTW Berlin am 4. Juli 2007 die folgende Satzung erlassen.*

§ 1 Gegenstand

- (1) ¹Die Studierendenschaft der FHTW Berlin richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18a Abs. 5 BerIHG geleistet werden. ²Er speist sich aus den in der Beitragsordnung der Studierendenschaft dafür vorgesehenen Mitteln und den Zinserträgen aus den nach § 18a Abs. 4 BerIHG eingezogenen Beiträgen. ³Nicht verbrauchte Mittel werden dem Haushalt der Studierendenschaft (Kapitel II) für das Semesterticket zugeführt.
- (2) ¹Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerIHG (Semesterticket-Satzung) bzw. nach § 1 Abs. 4 Vertrag VBB Semesterticket, von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. ²Eine rechtliche Verpflichtung der Studierendenschaft, einem solchen Antrag zu entsprechen, besteht nicht. ³Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen sind freiwillig und erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der der Studierendenschaft im Fonds nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel. ⁴Ein Rechtsanspruch der Antragsberechtigten auf Leistungen nach Satz 1 besteht nicht.

§ 2 Antragsberechtigte

- (1) ¹Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Abs. 3 ihnen das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert und ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Abs. 4 und 5 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen im Sinne des Abs. 6 verfügen.
- (2) ¹Studierende, die während oder noch vor dem beantragten Zuschussessemester exmatrikuliert werden oder ihren studentischen Status an der FHTW Berlin verlieren, müssen den bewilligten Zuschussbetrag anteilig für die noch nicht angebrochenen Monate, in denen sie kein Student/Studentin der FHTW mehr waren, zurückzahlen. ²Dieser Sachverhalt muss dem Semesterticketbüro unverzüglich angezeigt werden und die rückzuzahlende Zuschusssumme unverzüglich auf dem Konto des Semesterticketbüros gebucht werden. ³Sollte die Rückzahlung nicht erfolgen oder der Verlust des studentischen Status nicht satzungsgemäß angezeigt werden, können auch rechtliche Schritte eingeleitet werden.

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin am 10.09.2008.

(3) ¹Als besondere Härten gelten insbesondere

1. die zeitliche Belastung durch die Anfertigung der Studienabschlussarbeit ab dem Tag der Anmeldung, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht des Beitrags für das anstehende Beitragssemester bereits länger als drei Monate dauert,
2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und bis zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht des Beitrags für das anstehende Beitragssemester bereits länger als zwei Monate dauert oder wenn innerhalb der letzten sechs Monate ein unentgeltliches oder gering vergütetes dreimonatiges Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist, absolviert wurde – gering vergütet ist ein Praktikum, wenn das monatliche Einkommen den Bedarf nach Abs. 3 (unter Berücksichtigung der Regelungen des Abs. 4) unterschreitet,
3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis für nichtselbständige Tätigkeiten,
4. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 300,- EUR innerhalb der letzten drei Monate überschreiten,
5. die Zugehörigkeit zu den in § 30 SGB XII Abs. 1 bis 5 genannten Personengruppen,
6. Personen, die mit einem oder mehreren Kindern zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung verantwortlich sind,
7. Studierende, die oder deren Kind(er) einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben,
8. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.

(4) ¹Als monatlicher Bedarf gilt für Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, 345,- € ²Dazu treten hinzu:

1. ¹für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten/Nebenkosten, jedoch höchstens 250,- EUR. ²Für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind erhöht sich dieser Betrag um 150,- EUR und für den/die im Haushalt lebenden Partner/in, die für die Erziehung des Kindes mit verantwortlich ist, um max. weitere 250,- EUR. ³Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. ⁴Den Eltern steht ein Elternteil gleich.
2. für Studierende, die die in § 30 SGB XII genannten Kriterien erfüllen, der dort genannte Mehrbedarf, bezogen auf den Grundbetrag.
3. für jede weitere Person, gegenüber dem der/die Studierende dem Grunde nach unterhaltsverpflichtet ist, ein Betrag gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII bezogen auf den Grundbetrag,
4. ¹weiterhin der von dem/r Antragsteller/in gezahlte monatliche Beitrag für die studentische Krankenversicherung, der vom Bundesministerium für Gesundheit für alle gesetzlichen Krankenversicherungen festgelegt wurde sowie der zugehörige Beitragssatz für Studierende zur Pflegeversicherung für Studierende, die
 - a) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,
 - b) der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 - c) bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a und 2b des Fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen

des Fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.

- d) Sollte der/die Studierende anderweitig krankenversichert sein, wird der jeweils gezahlte Betrag angesetzt.
- (5) ¹Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. ²Zum Einkommen gehören alle Netto-Einkünfte in Geld und Geldeswert, die mindestens innerhalb der letzten drei Monate erzielt wurden oder aus diesen Monaten resultieren. ³Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden halb angerechnet. ⁴Leistungen nach Bestimmungen des WoGG werden in dem Maße (prozentual) angerechnet, in dem auch die Miethöhe im Bedarf berücksichtigt wurde. ⁵Von ihm sind abzusetzen:
1. die in § 82 Abs. 2 SGB XII bezeichneten Beträge, für den unter Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 genannten Personenkreis.
 2. Arbeitsvermittlungsgebühren
- (6) ¹Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. ²Von ihm sind abzusetzen:
1. Ein Grundbetrag von 200 € je vollendetem Lebensjahr für die/den Antragstellende/n und ihre/n bzw. seine/n Partner/in (jeweils mindestens 4.100 EUR höchstens 13.000 EUR),
 2. Angespartes Altersvermögen nach der Riester-Rente, das durch Bundesmittel gefördert wird, wenn das Vermögen nicht vorzeitig verwendet wird,
 3. Angespartes Altersvermögen, das erst mit dem Eintritt in die Altersrente ausgezahlt wird, bis zu einer Höhe von 200 EUR pro Lebensjahr bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 13.000 EUR
 4. Eine selbst genutzte Immobilie im Rahmen der unter Punkt 1 genannten Höchstgrenze,
 5. Für jedes Kind einen Freibetrag in Höhe von 4.100 €.
- (7) Zusätzlich angerechnet wird ein Bedarf für Schulden, deren Tilgung im Berechnungszeitraum fällig ist oder wird, bis zu 30% des Einkommens oder der konkrete Rückzahlungsbetrag in seiner vollen Höhe, sofern er die 30% überschreitet.

§ 3 Vergabekriterien

- (1) Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Abs. 3 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag
1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
 2. nach dem Vorliegen von Härtegründen, die sich aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 8 als vergleichbar anerkannt werden und
 3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 3 Nr. 4 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 als vergleichbar anerkannt werden
- (2) ¹In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 bemisst sich der Zeitraum im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht bereits vergangenen Dauer des Praktikums b.z.w. der Dauer der Abschlussarbeit. ²Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personengruppe ist von einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten auszugehen, wenn der oder die Studierende nur für 90 Tage arbeitserlaubnisfrei Beschäftigungen aufnehmen darf. ³Dabei ist die Möglichkeit, an neunzig Tagen arbeitserlaubnisfrei zu arbeiten, als fünf Monate zu

bewerten. ⁴Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 3 Nr. 5,6 und Nr. 7 genannten Personengruppe ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen.

§ 4 Bewertung der Kriterien

- (1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 15,- EUR, die das Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Abs. 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.
- (2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:
 - (3) mehr als 3 Monate (4) 5 Punkte
 - (5) mehr als 6 Monate (6) 10 Punkte
 - (7) unabsehbare Zeiträume (8) 15 Punkte
- (9) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50,- EUR der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben.

§ 5 Verteilung der Mittel

- (1) Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen oder dieser Umstand abzusehen sein, so werden die Mittel entsprechend der Abs. 2 bis 4 verteilt.
- (2) ¹Für die Verteilung der Mittel wird ein Stichtag vom Semesterticketbüro der FHTW Berlin festgesetzt. ²Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurückmelden, für das Wintersemester höchstens 75 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 85 Prozent. ³Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird ein Stichtag festgesetzt. ⁴Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.
- (3) ¹Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jeden und jede Berechtigte/n gleich ist. ²Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). ³Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. ⁴Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.
- (4) ¹Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. ²Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurück meldende Studierende vergeben wurde. ³Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6 Antragsunterlagen

¹Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. ²Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ³Dies sind insbesondere zu den §§ 2 und 3

- ein gültiger Studierendenausweis der FHTW Berlin in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbilddokument
- ein Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis über die Semestergebühren (Beiträge zu den Verwaltungskosten, zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft)
- ggf. die Kontoauszüge aller Konten und Depots im Eigentum des/r Antragstellers/in mind. der letzten drei Monate sowie ähnliche Nachweise über sein/ihr Einkommen bzw. Vermögen
- ggf. ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Wohngeldgesetz
- ggf. der Praktikumsvertrag des/r Antragstellers/in
- ggf. weitere Bescheinigungen des Immatrikulations-Amtes der FHTW Berlin des/r Antragstellers/in (insbesondere zum Nachweis der in § 2 Abs. 3 Nr. 1 genannten Härte)
- ggf. eine Bescheinigung des/r Antragstellers/in über die eingeschränkte Arbeitserlaubnis
- ggf. ausreichende Nachweise über die Kosten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4
- ggf. ein amtlich anerkannter Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer der in § 2 Abs. 3 Nr. 5 genannten Gruppe
- ggf. der Fahrzeugbrief des im Besitz des/r Antragsteller/in befindlichen KFZ
- ggf. Kreditverträge, Kreditvereinbarungen, Darlehensverträge oder Erklärungen sowie anderweitige Nachweise der Schulden und deren Tilgung
- ggf. Aufschlüsselung des Sozialzuschusses durch das Studentenwerk
- Einkommensnachweis des Partners im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 und 7

§ 7 Antragsfristen

¹Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens bis zum Beginn des betreffenden Antragssemesters (1. Oktober oder 1. April), vollständig bei der antragsbearbeitenden Stelle eingegangen sein. ²Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn der/die Studierende kann nachweisen, dass er/sie die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. ³Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Abs 3 sinngemäß.

§ 8 Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen der/die Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. ²Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9 Antragsbearbeitung

(1) ¹Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung bzw. Zuschuss ist der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) oder eine von ihm beauftragte Stelle. ²Er schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung dieser Aufgabe ab oder betraut die Studierendenschaft bzw. Hochschulverwaltung einer anderen Hochschule, das Studentenwerk Berlin oder eine andere öffentliche Verwaltung mit dieser Aufgabe. ³Alle

personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. ⁴Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

- (2) ¹Das Ergebnis ist dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich durch einen Bescheid mitzuteilen, außer in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2. ²Dabei ist anzugeben, wieviele Punkte an den/die Studierende vergeben wurden, ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde und in welcher Höhe die Zahlungspflicht an die Hochschule noch besteht. ³Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen. ⁴Dem Bescheid ist ggf. ein Überweisungsvordruck mit dem noch zu zahlenden Betrag beizulegen. ⁵Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Falls dem/der Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an sie oder ihm auszuführen.

§ 10 Änderung und In - Kraft - Treten

- (1) Die Änderung der Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG der Studierendenschaft (Sozialfonds-Satzung) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments.
- (2) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft. ²Mit dem In – Kraft – Treten dieser Satzung tritt die bis dahin geltende Satzung gem. § 18a Abs. 5 BerlHG Sozialfonds-Satzung vom 29. März 2005 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/5) außer Kraft.